



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2502 - 2502, DOK 552.3

**Pfändung körperlicher Gegenstand bei Mitgewahrsam
Dritter - Beschluß des AG Siegen vom 16.10.1992 - 10 M 4986/92 -**

Zwangsvollstreckung: Pfändung körperlicher Gegenstände bei
Mitgewahrsam Dritter; nichteheliche Lebensgemeinschaft
(§§ 739, 766, 809 ZPO; §§ 95, 118 GVollzGA);
hier: Beschluß des AG Siegen vom 16.10.1992 - 10 M 4986/92 -
Orientierungssatz

1. Die im gemeinsamen Gewahrsam des Schuldners und einer dritten Person befindlichen Gegenstände dürfen nur dann gepfändet werden, wenn der Dritte zur Herausgabe bereit ist.
 2. Die für Eheleute geltenden Vorschriften des ZPO § 739 in Verbindung mit BGB § 1362 können nicht entsprechend auf nichteheliche Lebensgemeinschaften angewendet werden.
- AG Siegen, Beschluß vom 16.10.1992 - 10 M 4986/92 -